

# RS Vwgh 2002/4/18 2001/01/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2002

## Index

19/05 Menschenrechte  
41/02 Staatsbürgerschaft  
50/01 Gewerbeordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

GewO 1994 §1 Abs4;  
GewO 1994 §14 Abs1;  
GewO 1994 §14 Abs2;  
GewO 1994 §366 Abs1 Z1;  
GewO 1994 §5 Abs3;  
KFG 1967 §64 Abs1;  
MRK Art8 Abs2;  
StbG 1985 §10 Abs1 Z6 idF 1998/I/124;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde gelangte auf Grund der insgesamt fünf vom Beschwerdeführer gesetzten Verwaltungsübertretungen - wobei sie sich insbesondere auf die vier Übertretungen der GewO 1994 stützte - zu dem Schluss, dass "er sich auch in Zukunft nicht an wesentliche Rechtsvorschriften halten wird und daher insgesamt eine bejahende Einstellung zur Republik Österreich unter Achtung ihrer Gesetze nicht gegeben ist". Sie hat damit ausdrücklich auf den ersten Fall des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 abgestellt, ungeachtet dessen, dass sich die dort geforderte positive Einstellung zur Republik Österreich auf die politische Gesinnung eines Einbürgerungswerbers bezieht - Derartiges hatte die belangte Behörde zweifelsohne nicht vor Augen - und dass dieser Fall (nur) gewährleisten soll, dass nicht Personen mit antidemokratischer Einstellung in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden (vgl. zuletzt das Erkenntnis vom 12. März 2002, Zl. 2001/01/0430). Durch diese Verkennung der Rechtslage wäre der Beschwerdeführer freilich nicht in Rechten verletzt, wenn die Schlussfolgerung zuträfe, er werde sich auch in Zukunft nicht an wesentliche Rechtsvorschriften halten, und wenn er damit keine Gewähr iSd zweiten Falles des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 dafür böte, dass er weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle noch andere in Art. 8 Abs. 2 MRK genannte öffentliche Interessen gefährde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010120.X01

## Im RIS seit

13.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)